

4.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes "GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE" für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S.514), hat die Zweckverbandsversammlung "GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE" am 27. November 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	505.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	505.800 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	501.030 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	455.945 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2009 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Umlage gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung der durch Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird auf **475.025 €** festgesetzt.

Die Investitionsumlage gemäß § 16 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung wird **nicht** festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist die von der Zweckverbandsversammlung am 28.11.2008 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Bericht vom 01.12.2008 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48629 Metelen, den 21.1.2009

gez. Brüning
Vorsitzender der Verbandsversammlung